

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/1/10 7Ob668/90,  
5Ob65/98i, 5Ob226/07g, 1Ob221/16f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1991

## Norm

AußStrG 2005 §1 A1

AußStrG §1 B1

JN §1 A1

JN §1 Bla

MRG §37 Abs1

WEG 2002 §52 Abs1

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch der Außerstreitrichter befugt ist, Fragen, zu deren selbständiger Entscheidung der Streitrichter berufen wäre, als Vorfragen zu prüfen. Unerheblich ist auch, ob der behauptete Anspruch begründet ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 668/90  
Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 668/90
- 5 Ob 65/98i  
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 65/98i  
Vgl
- 5 Ob 226/07g  
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 226/07g  
Ähnlich; Beisatz: Der Außerstreitrichter ist nicht nur befugt, Vorfragen wie die Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen selbst zu lösen, sondern er ist dazu verpflichtet. (T1); Beis: Hier: § 52 Abs 1 Z 1 WEG 2002. (T2)
- 1 Ob 221/16f  
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Dem Außerstreitrichter ist es zwar verwehrt ein selbständiges Begehren auf Feststellung der zivilrechtlichen Ungültigkeit von Vereinbarungen beziehungsweise deren Anfechtung zu beurteilen. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbrechung aber nicht vor, ist der Außerstreitrichter nicht nur befugt, Vorfragen wie die Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen selbst zu lösen, sondern dazu verpflichtet. (T3)  
Beisatz: Hier: Nacheheliches Aufteilungsverfahren. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005972

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.04.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)